

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 13. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

Flüchtlingsunterkunft an der Hasenheide

und **Antwort** vom 10. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20985
vom 13. November
über Flüchtlingsunterkunft an der Hasenheide

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Hinsichtlich der Vorbemerkung des Abgeordneten wird angemerkt, dass in der Hasenheide der Umbau eines früheren Bürokomplexes teilweise zu einer Unterkunft für Geflüchtete des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und teilweise zu einer Unterkunft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) im Rahmen einer Clearingstelle der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung umgebaut wird. Daher werden die Fragen sowohl für die Unterkunft des LAF und - soweit bereits Informationen vorliegen - für die Clearingstelle für UMF beantwortet.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Gemäß einer Pressemeldung soll an der Hasenheide ein Bürokomplex zu einer Großunterkunft für sog. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ umgebaut werden.

<https://www.bz-berlin.de/berlin/grossunterkunft-fluechtlinge-hasenheide>.

1. Wem gehört das Gebäude?
2. Wie sind die Einzelheiten des Pachtvertrages? (Beginn, Dauer, Höhe der monatlichen Pacht)
3. Wie hoch sind die Umbaukosten und wer übernimmt diese?

Zu 1. – 3.: Für die Anmietung der im Objekt einzurichtende Erstaufnahme- und Verteileinrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) kann noch keine Aussage getroffen werden. Der hierzu abzuschließende Untermietvertrag kann erst nach dem rechtswirksamen Abschluss des Hauptmietvertrages verhandelt werden.

Die weitere Beantwortung der Frage 1. bis 3. erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen des LAF sowie zur Höhe der vereinbarten Kosten der Errichtung, des Betriebes bzw. der Anmietung sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

4. Wann ist die Eröffnung geplant?

Zu 4.: Nach jetzigem Stand der Planung erfolgt die Eröffnung der Unterkunft für Geflüchtete des LAF voraussichtlich im II. Quartal 2026. Weitere Verzögerungen können z.B. durch erforderliche bauvorbereitete Leistungen entstehen, durch notwendige Abstimmungen der Ausführungsplanung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder durch baubedingte Bauverzögerungen.

Für die Erstaufnahme- und Verteileinrichtung für UMF kann derzeit noch kein konkreter Eröffnungstermin benannt werden.

5. Wieviel Plätze sind in der Unterkunft vorgesehen?

Zu 5.: Für die Unterkunft des LAF ist eine maximale Belegung von 1.063 Personen vorgesehen. Die tatsächliche Belegung richtet sich jedoch auch nach der Größe der durch das LAF unterzubringenden Bedarfsgemeinschaft. Das LAF bringt familienfremde Personen nicht zusammen mit Familien unter.

Für die Erstaufnahme und Verteilprüfung von UMF sind in der Regel 240 Plätze vorgesehen.

6. Wie hoch sind die geplanten laufenden Betriebskosten und wer übernimmt diese? (Bitte jede Position einzeln angeben.)

Zu 6.: Es handelt sich um ein Objekt, das bislang noch nicht vom Land Berlin angemietet wurde. Eine exakte Aufschlüsselung der Einzelpositionen für die Betriebs- und Nebenkosten, beispielsweise aus dem Vorjahr liegt daher noch nicht vor. Die Betriebs- und Nebenkosten werden anfänglich mit 7,50 €/m² kalkuliert. Alle Betriebs- und Nebenkosten werden vom Mieter übernommen, wie es marktüblich ist.

7. Wer wird die Unterkunft betreiben?

Zu 7.: Wie unter 4. beantwortet, erfolgt die Inbetriebnahme der Unterkunft voraussichtlich im II. Quartal 2026. Der Betrieb der Unterkunft des LAF wie auch die Sicherheitsdienstleistungen werden EU-weit ausgeschrieben. Die Ausschreibung befindet sich derzeit noch beim LAF in der Erstellung, das Ausschreibungsverfahren wird im Laufe des Jahres 2025 gestartet, wenn der Termin der Inbetriebnahme verbindlich eingeschätzt werden kann. Daher ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Betreibender bekannt.

Als betreuender Träger kommen an diesem Standort für den Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur anerkannte Träger der Jugendhilfe in Betracht, die in der Lage sein werden, auf die Herausforderungen am Standort Hasenheide entsprechend einzugehen, über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen und auch bereits Erfahrungen mit der UMF-Erstaufnahme und dem bundesweiten Verteilverfahren haben.

8. Welche Nationalitäten werden dort untergebracht?

Zu 8: In LAF-Unterkünften wird bei der Belegung nicht nach Nationalität oder Herkunftsland unterschieden, diese Angaben werden im Rahmen der unterkunftsbezogenen Belegungssteuerung nicht vom LAF statistisch erfasst. Betreibende einer LAF-Unterkunft erfassen ebenfalls das Herkunftsland der Bewohnenden nicht statistisch.

9. Wie wird die Beschulung der Minderjährigen gewährleistet?

Zu 9.: Die Abstimmungen zwischen dem Senat und dem Bezirk zur Gewährleistung der Beschulung der Kinder und Jugendlichen der geplanten Unterkunft sind noch nicht abgeschlossen, bisher werden Räumlichkeiten für diesen Zweck innerhalb der Unterkunft identifiziert. Im Dezember 2024 findet ein weiterer Workshop zwischen dem Senat und dem Bezirk zu dieser Thematik statt.

Für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist in der Zeit des Aufenthalts im zentralen Erstaufnahme- und Verteilzentrum keine Regelbeschulung vorgesehen. Während der Durchführung der Erstgespräche und der Verteilprüfung sind hausinterne Deutschkurse sowie tagesstrukturierende Angebote vorgesehen. Erst nach Feststellung des Berlinverbleibs bzw. Beginn des Clearings erfolgt die Unterbringung an einem der dezentralen UMF-Clearingstandorte und die Beschulung.

10. Wie wird die Sicherheit der Anwohner gewährleistet?

Zu 10.: Jede Unterkunft des LAF verfügt über ein mit dem Landeskriminalamt (LKA) und der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmtes Sicherheitskonzept. Dieses regelt den Einsatz von Mitarbeitenden des beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie sicherheitsrelevante bauliche Aspekte. Das Sicherheitskonzept wird im Vorfeld der Inbetriebnahme der Unterkunft und der Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistung und Betreiberleistung erstellt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner beim Sicherheitsdienstleistenden werden an die Einrichtungsleitung des Betreibenden weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die Anwohnerinnen und Anwohner betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleistenden umfassen unter anderem folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;
- störungsfreier Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;
- Vermeidung eines schlechten Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

11. Welchen konkreten Mehrwert sieht der Senat in der Errichtung dieser Unterkunft a) für den deutschen Steuerzahler, b) für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und c) für das Land Berlin?

Zu 11.: Der Senat ist gesetzlich zur Verhinderung von Obdachlosigkeit von Geflüchteten verpflichtet. Wenn nicht genügend Plätze in Regelunterkünften für die nach Berlin verteilten Asylbegehrenden, Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und weiteren Geflüchteten, die dem Aufenthaltsrecht lt. §§ 22 bis §§ 24 AufenthG unterliegen, werden diese Personen in Notunterkünften untergebracht. Der Betrieb eines Platzes in einer Notunterkunft ist grundsätzlich kostenintensiver als der Betrieb eines Platzes in einer Regelunterkunft (Aufnahmeeinrichtung / Gemeinschaftsunterkunft) des LAF. Durch die Errichtung der Unterkunft kann Obdachlosigkeit und die Unterbringung von rund 1.000 Geflüchteten in einer Notunterbringung vermieden werden.

Mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg befindet sich der Senat im Austausch zur Integration von sozialer Infrastruktur im Objekt, diese Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 10. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung